

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



**Nr. 28**                      **Böklund, 11. August 2023**                      **17. Jahrgang**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Tolk am 31.08.2023	310 – 311
Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Taarstedt	312 – 313
Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Idstedt	314 – 315
Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schaalby	316 – 317
Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Havetoft	318 – 319

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.



Gemeinde Tolk \* Toft 7 \* 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0  
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487

Böklund, den 09.08.2023

## Einladung

Zu **einer Einwohnerversammlung** am.

---

**Sitzungstermin: Donnerstag, 31.08.2023, 18:00 Uhr**

**Ort, Raum: Turnhalle der Boy-Lornsen-Schule, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk**

---

lade ich Sie herzlich ein.

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Informationen zur kommunalen Wärmeplanung (Quartierskonzept)  
BE: Herr Schnell, IB-SH
3. Verschiedenes

**Siehe  
Rückseite**

Ich möchte darauf hinweisen, dass es möglich ist, auf Wunsch der Versammlung die Tagesordnung zu erweitern. Mindestens 50 % der Anwesenden müssen dem zustimmen.

Die Gemeindevertretung freut sich auf Ihre Teilnahme an der Versammlung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Andreas Thiessen  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

**Einweihung des Dorfplatzes an der Kirche am 09. September 2023 um 16:30 Uhr**

Erläuterungen zu

---

## 2. Informationen zur kommunalen Wärmeplanung (Quartierskonzept)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeindevertretung Tolk hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 die Erarbeitung eines integrierten energetischen Quartierskonzept für den Ortsteil Loberker beschlossen. Parallel werden Möglichkeiten für eine Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien im Bereich des Ortsteils Tolk geprüft. Die weiteren Bereiche der Gemeinde (Quartiere) werden zur gegebenen Zeit ebenfalls angesehen.

Mit der kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde soll die Grundlage für mehr Energieeffizienz, Klimaschutz und das Ausloten einer eigenen Wärmeversorgung in der Gemeinde und letztlich jedem Hauseigentümer bis hin zu einer Klimaneutralität dargestellt werden.

In einem Quartierskonzept wird die Vielfalt der Substanz der Wohngebäude im Quartier untersucht. Es werden Vorschläge für Energieeinsparungen mit den Eigentümern erarbeitet und passende Lösungen für eine zukünftige Wärme- und Energieversorgung aufgezeigt. Dabei werden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Ergebnisse des Quartierskonzeptes soll die Möglichkeit bieten, diese auf ähnliche Strukturen und Quartieren innerhalb der Gemeinde zu übertragen.

Im Ortsteil Tolk soll die Möglichkeit in einem ergebnisoffenen Prozess geprüft werden, ob das Erdreich unterhalb des Sportplatzes an der Schule für eine Wärmegewinnung mit erneuerbaren Energien genutzt werden kann. Ziel soll die Versorgung der Schule als auch des umliegenden Quartiers mit klimafreundlicher Energie sein.

Hintergrund für die Initiative der Gemeinde ist das auch in den Medien breit diskutierte neue Gebäudeenergiegesetz und die mittelfristige Verpflichtung der Kommunen zur Erarbeitung von kommunalen Wärmeplanungen. Mit Hilfe der kommunalen Wärmeplanung wird der langfristige Wärmebedarf einer Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhende Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt und damit Planungs- und Investitionssicherheit für alle geschaffen (werden). Mit den Bürgerinnen und Bürgern sollen gemeinsam Projekte und Ziel für eine klimaneutrale Energie und Wärmeversorgung entwickelt werden.

Die kommunale Wärmeplanung wird von der IB.SH (Investitionsbank Schleswig-Holstein) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und der Gemeinde Tolk begleitet.

Herr Schnell von der IB.SH wird zugegen sein und die Möglichkeiten der erneuerbaren Wärmeversorgung vorstellen sowie für offene Fragen zu diesem Thema zur Verfügung stehen.

## **2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Taarstedt Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung der Gemeinde Taarstedt vom 16.09.2013, geändert durch den 1. Nachtrag vom 23.04.2015, wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 4 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

#### **a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

#### **b) Bau- und Umweltausschuss**

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und Dorfgestaltung

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

#### **c) Kulturausschuss**

Aufgabengebiet: Kulturelle Angelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 29.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Kreises Schleswig-Flensburg am 18.07.2023 erteilt.

Taarstedt, den 26.07.2023

gez. Peter Matthiesen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

L.S.

## **2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Idstedt Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.07.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung der Gemeinde Idstedt vom 07.10.2013, geändert durch den 1. Nachtrag vom 22.05.2015, wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 4 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanz-, Wirtschafts-, Klima- und Umweltausschuss**

Aufgabengebiet: Finanz- und Rechnungswesen, Vertragsangelegenheiten, Gebühren-, Beitrags- und Steuerfragen, Klima und Umwelt, Tourismus, Naherholung, Dekarbonisierung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

**b) Bau-, Wege- und Kulturausschuss**

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Mitwirkung nach dem Baugesetzbuch, Bauleitplanung, Senioren- und Jugendarbeit, Kultur und Sport, Soziales, Beauftragte

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) und b) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 05.07.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Kreises Schleswig-Flensburg am 18.07.2023 erteilt.

Idstedt, den 26.07.2023

gez. Simone Emken

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

L.S.

#### **4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schaalby Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung der Gemeinde Schaalby vom 07.11.2013, geändert durch den 1. Nachtrag vom 30.12.2014, den 2. Nachtrag vom 18.06.2015 und den 3. Nachtrag vom 04.07.2018, wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 4 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuerung von Finanzangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Prüfung des Jahresabschlusses  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder

**b) Bauausschuss**

Aufgabengebiet: Bau- und Straßenwesen, Entwässerung, Wasser- u. Löschwasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Energieversorgung, Bauleitplanung und Dorfentwicklung  
Zusammensetzung: 9 Mitglieder

**c) Umweltausschuss**

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Landschaftspflege, Abfallwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus  
Zusammensetzung: 9 Mitglieder

**d) Kulturausschuss**

Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Jugendpflege, Sport und soziale Angelegenheiten  
Zusammensetzung: 9 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis e) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 12.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Kreises Schleswig-Flensburg am 18.07.2023 erteilt.

Schaalby, den 26.07.2023

gez. Karsten Stühmer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

L.S.

## **2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Havetoft Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung der Gemeinde Havetoft vom 10.10.2013, geändert durch den 1. Nachtrag vom 20.05.2015 wie folgt geändert:

### **§ 1**

§ 4 (Ständige Ausschüsse) erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

#### **a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

#### **b) Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten**

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Ortsgestaltung, Bau- und Wegewesen, Unterhaltung der baulichen Anlagen

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

#### **c) Kita-, Sport- und Kulturausschuss**

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Kindertagesstätte, Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeindefestwesen, Büchereiwesen

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

#### **d) Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie**

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Förderung des Umweltbewusstseins, Klimaschutz- bzw. Klimawandel, Energiewende

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am 15.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Kreises Schleswig-Flensburg am 18.07.2023 erteilt.

Havetoft, den 26.07.2023

gez. Peter Hermann Petersen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

L.S.